

Hygienekonzept VFS / Aushang



Dieses Hygienekonzept ist für unseren Athletikraum, die Sporthalle SadL Rödemark und Nell-Breuning-Halle Ober Roden sowie das Trainingsbad in Dieburg, in der Nachfolge Trainingsstätte genannt.

Der VFS Rödemark hat folgende einrichtungsspezifische Hygieneregeln festgelegt. Diese Regeln sind zwingend einzuhalten!

Des Weiteren gelten die Vorgaben der hessischen Landesregierung, des hessischen Präventions- und Eskalationskonzeptes sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes!

Vorbemerkung

Mit der neuen Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, die seit dem 19. August gilt, greift auch das aktualisierte Eskalationsstufenkonzept der hessischen Landesregierung. Im Falle steigender Inzidenzen haben die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis des Konzepts im Rahmen von Allgemeinverfügungen Maßnahmen zu ergreifen – und zwar ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohner. Die nächsten Stufen werden bei einem Wert von 50 pro 100.000 bzw. 100 pro 100.000 erreicht.

Regeln ab einer Inzidenz über 35

Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen).

Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).

Regeln ab einer Inzidenz über 50

Generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

Regeln ab einer Inzidenz über 100

Allgemeine Kontaktregel für den öffentlichen Raum: maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen oder zwei Hausstände, Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen).

Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV (auch im Freien) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.

Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).

Folgende Nachweise werden anerkannt

- Impfnachweis (Vollständige Impfung seit mind. 14 Tagen)
- Genesenennachweis (nicht älter als 6 Monate)
- Negativer „Bürgertest“ (nicht älter als 24 Stunden)
- Negatives Ergebnis einer PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden)
- Schülertests: Testheft der Hessischen Schulen mit bestätigten Testeinträgen der aktuellen Schulwoche (06.-10.09.2021)
- Laien-Selbsttest von Lehrkräften an Hessischen Schulen und Ausbildungseinrichtungen (Schriftliche Bestätigung durch Einrichtung)

Weitere Regelungen

- Den Anweisungen des VFS Vorstandes sowie des Trainerteams ist Folge zu leisten
- Innerhalb der Trainingsstätte dürfen sich immer nur die Personen für die laut Trainingsplan festgelegten Trainingsgruppen aufhalten sowie die verantwortlichen Personen vom VFS Rödermark.
- Vor den Trainingsstätten sind keine Bildungen von Schlangen und Gruppen erlaubt. An den Gebäuden inkl. dem Parkplatzbereichen ist generell die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern einzuhalten.
- Jede Trainingsgruppe muss 10 Minuten vor dem offiziellen Trainingsbeginn vor der Trainingsstätte bereitstehen, mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern, siehe ggf. Bodenmarkierung vor der Trainingsstätte.
- Ein nachträglicher Einlass, z.B. wegen zu spät kommen, kann nicht erfolgen!
- Vor dem Betreten der Trainingsstätte müssen alle zu öffnenden Fenster durch die verantwortliche Person geöffnet werden. Erst nach der Öffnung der Fenster darf die jeweilige Trainingsgruppe die Räumlichkeiten betreten. Wenn möglich, ist zusätzlich noch die Eingangstür zu öffnen, so dass ein Durchzug entstehen kann.
- Die Gebäude dürfen erst mit Aufforderung der verantwortlichen Person vom VFS Rödermark betreten werden.
- Mit Einlass zu den Gebäuden müssen sich die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
Desinfektionsmittel wird vom Verein gestellt und nur durch den jeweiligen verantwortlichen Trainer verteilt.

- Nach dem Einlass müssen die Sportler direkt zum Vorraum der Gebäude. Dort müssen sie unter Einhaltung der Abstandsregel (mindestens 1,5m) ihre Hallenschuhe anziehen.
- Die Sportler betreten die Räumlichkeiten bereits in Sportkleidung.
- Nach dem Training muss der Mund-Nasenschutz wieder angezogen werden und die Sportler ziehen im Vorraum, unter Einhaltung der Abstandsregel (1,5m), ihre Straßenschuhe wieder an.
- Türgriffe werden nach Trainingsende vom Trainer desinfiziert und gereinigt, die Räumlichkeiten sind an die nachfolgenden Trainingsgruppen (Trainer) im desinfizierten Zustand zu übergeben.
- Das vom Verein bereitgestellte Desinfektionsmittel darf nicht entfernt oder mitgenommen werden.
- **Alle Teilnehmer*innen müssen bei Betreten der Trainingsstätte absolut symptomfrei sein. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätten nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.**

Sportler*innen, die in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus COVID-19 infizierten Person hatten, dürfen die Sportstätten nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.